



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Auslagen und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 2. März 2023

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Multifunktionsraum im Hallenbad der Stadt Visselhövede vom 6. März 2023

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf der Stadt Visselhövede vom 6. März 2023

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 1. März 2023

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 1. März 2023

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Bothel – Straßenreinigungssatzung - vom 28. Februar 2023

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bothel - Straßenreinigungsverordnung - vom 28. Februar 2023

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofssatzung) vom 2. März 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung) vom 2. März 2023

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 1. März 2023

Entschädigungssatzung – Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. Februar 2023

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 1. März 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 1. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. Februar 2023

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Vorwerk vom 1. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. Februar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	150,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	150,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag + 7,- € je Mitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstausschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstausschlag pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften bis zu 250 Einw.		105,- €
b) in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstaussfall.

Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	225,00€
b) Stellv. Stadtbrandmeister	75,00€
c) Stellv. Stadtbrandmeister, wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister	50,00€
d) Ortsbrandmeister, Schwerpunkt	125,00€
e) Ortsbrandmeister, Stützpunkt	100,00€
f) Übrige Ortsbrandmeister	75,00€
g) Stellvertretende Ortsbrandmeister	30,00€
h) Sicherheitsbeauftragter Stadtgebiet	25,00€
i) Gerätewarte (pro Fahrzeug zusätzlich 50%)	10,00€
j) Gerätewarte in Schwerpunkt bzw. Stützpunktwehren zusätzlich	9,50€
k) Jugend und Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter	30,00€
l) Kammerwarte	20,00€
m) Atemschutzgerätewart	25,00€
n) Stellv. Atemschutzgerätewart gesamtes Stadtgebiet	12,50€
o) Funkbeauftragter	25,00€
p) Pressesprecher beide jeweils	30,00€
q) Schriftführer Stadtkommando	10,00€
r) Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm	30,00€
s) Fahrten nach Zeven je Tour auf Antrag (ausgenommen Ausbildungs- und Lehrgangsfahrten)	30,00€
t) Atemschutzgerätewart in den Wehren	10,00€

- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag / Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstaussfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Schiedsperson, Archivpfleger/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall
Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.
- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Auslagen- und Verdienstausschüttung für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede außer Kraft.

Visselhövede, den 02.03.2023

Stadt Visselhövede
André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Multifunktionsraum im Hallenbad der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 02. März 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Multifunktionsraum (Größe: 81 m²) im Hallenbad wird für die Durchführung von kulturellen, sozialen, religiösen, gesellschaftlichen, politischen, sportlichen, gewerblichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Nutzung für private Feiern ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen ist eine kombinierte Nutzung des Hallenbades und des Multifunktionsraumes für Kindergeburtstage.
- (3) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung besteht nicht.
- (4) Die Sanitäranlagen im Eingangsbereich des Hallenbades dürfen mitgenutzt werden.

§ 2 Nutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Visselhövede mit folgenden Angaben einzureichen:
 - (a) Name und Anschrift sowie Kontaktdaten der Nutzerin/ des Nutzers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung,
 - (b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl,
 - (c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzerinnen/Nutzer. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung des Raumes besteht nicht.
- (5) Ein Ausfall der angemeldeten Veranstaltung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Visselhövede mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind
 - a) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Visselhövede,
 - b) ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen
 - c) ortsansässige Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende
- (2) Ortsansässige Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentliche Einrichtung zu benutzen.
- (3) Nachrangig kann die öffentliche Einrichtung den in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten mit Sitz/ Wohnort außerhalb von Visselhövede zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit der/ des Nutzungsberechtigten oder einer der Stadt Visselhövede im Vorwege benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Stadt Visselhövede überlässt die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technisches Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
- (3) Die Einrichtung ist in allen Bereichen rauchfrei zu nutzen.
- (4) Ein Alkoholausschank in allen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Der übrige Hallenbadbereich (außer der Eingangshalle und der Sanitäranlagen im Eingangsbereich) darf nicht betreten werden.
- (6) Die überlassenen Räume, die Einrichtung und das technische Gerät sind sorgsam zu behandeln und sind nach Beendigung der Veranstaltung der Gemeinde wie übernommen zu übergeben und an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (7) Nach Benutzung haben die Nutzungsberechtigten die benutzten Räumlichkeiten sowie die sanitären Anlagen in einem gut aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (8) Tieren ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet.
- (9) Der anfallende Müll einer Veranstaltung muss privat entsorgt werden.

(10) Sollte aufgrund der hinterlassenen Verschmutzung eine Sonderreinigung notwendig sein, behält sich die Stadt Visselhövede vor, diese Kosten der/ dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

Das Hausrecht übt die Stadt Visselhövede und von ihr beauftragte Personen aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

(1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Geräte, der Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.

(2) Nutzungsberechtigte stellen die Stadt Visselhövede von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Visselhövede vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Visselhövede übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Beauftragte und Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände.

(5) Die Stadt Visselhövede kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt werden.

§ 7 Benutzungsumfang

(1) Im Hallenbad stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Multifunktionsraum, Größe 81 m²
Sanitäre Einrichtungen im Eingangsbereich

(2) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände im Multifunktionsraum dürfen nach Absprache genutzt werden.

(3) Die Schlüsselaus- und Rückgabe sowie ggfs. eine Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Absprache.

§ 8 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten sind zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde zu vereinbaren. Grundsätzlich ist die Nutzung des Multifunktionsraumes während der Öffnungszeiten des Hallenbades möglich. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.

(2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 9 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt

pro Tag und Veranstaltung ohne Eintrittsgeld	30,00 €
pro Tag und Veranstaltung mit Eintrittsgeld	50,00 €
Wiederkehrende Veranstaltungen (mehrmals im Monat)	70,00 €/ Monat
Sportkurse (mit Kursgebühr)	5,00 € je Kursstunde

(2) Übungsstunden örtlicher Sportvereine werden von der Erhebung einer Nutzungsgebühr freigestellt. Dies gilt nicht für Gesundheitskurse, für die eine Kursgebühr zu entrichten ist.

(3) Einzelne kulturelle, soziale oder wohltätige Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, können auf Antrag von der Nutzungsgebühr befreit werden.

(4) Die Nutzungsgebühr wird im Anschluss an die Veranstaltung per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den 06.03.2023

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
(André Lüdemann)

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 02. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Vergabe der Räumlichkeiten

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Wittorf wird unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände denen in der Ortschaft Wittorf ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft und Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Visselhövede zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

(2) Die Bewirtschaftung übernimmt erforderlichenfalls eine von der Stadt Visselhövede bzw. der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister eingesetzte Person. In der Regel hat die Nutzerin/ der Nutzer selber für die mit der Benutzung verbundene Bewirtschaftung zu sorgen.

(3) Bei größeren Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen, Tanzvergnügen usw. können von den Veranstaltern vorgeschlagene Vereinswirte die Bewirtschaftung übernehmen.

(4) Das Dorfgemeinschaftshaus kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände auch für Familienfeiern (Jubiläen, Hochzeiten u. a. – mit Ausnahme von Polterabenden) zur Verfügung gestellt werden. Über die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses entscheidet die Stadt Visselhövede bzw. die/ der Ortsbürgermeister/in, soweit dieser/ diesem die Vergabe übertragen wurde.

§ 2 – Nutzungsbedingungen

(1) Das Hausrecht üben die Hauswartin/ der Hauswart bzw. die/der Ortsbürgermeister/in aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten

(2) Die Veranstalter haben der Hauswartin/ dem Hauswart die beabsichtigte Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiterin/ Leiter der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, schriftlich bzw. persönlich anzumelden. Diese Person trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Sie/ Er ist während der gesamten Nutzungszeit als verantwortliche Aufsichtsperson im Dorfgemeinschaftshaus anwesend und ist für alle Verstöße und Zuwiderhandlungen haftbar.

(3) Die Veranstalter/ die Veranstalterinnen erhalten von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart nach Entscheidung eine Zu- bzw. Absage.

(4) Die Übergabe und Rücknahme des Schlüssels bzw. die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt jeweils im Rahmen einer Begehung und Einweisung nach Terminabsprache mit der Hauswartin/ dem Hauswart. Dabei sind etwaige hierbei festgestellte Mängel schriftlich durch die Hauswartin/ dem Hauswart in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Ebenso ist der Bestand (Gestühl, Geschirr) in diesem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Benutzer haben sich im Dorfgemeinschaftshaus einwandfrei zu verhalten. Die in dem Hause befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart angebracht bzw. entfernt werden. Angebrachte Dekorationen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen.

Bei der Bewirtschaftung durch eine Vereinswirtin/ einen Vereinswirt hat diese/ dieser rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Stadt Visselhövede einzuholen.

(7) Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Gastes und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.

(8) Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftshaus verboten.

(9) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3 – Nutzungsgebühr und Kautio

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Stadt Visselhövede kann eine Kautio erheben. Diese Kautio ist vor Aushändigung der Schlüssel einzuzahlen. Sollten sich aus der Nutzung Schadensersatzansprüche ergeben, werden diese mit der Kautio verrechnet.

§ 4 – Haftung

(1) Für Schäden, die Besucher der Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Visselhövede nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Versicherungen.

(2) Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände sind von der Veranstalterin/ dem Veranstalter bzw. von der eingesetzten Vereinswirtin/ dem Vereinswirt zu ersetzen. Darüber hinaus haftet die Veranstalterin/ der Veranstalter bzw. eine eingesetzte Vereinswirtin/ ein eingesetzter Vereinswirt der Stadt Visselhövede gegenüber für sämtliche Schäden, die von Besucherinnen/ Besuchern der Veranstaltung am Gebäude verursacht werden. Das Dorfgemeinschaftshaus ist am Schluss der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es vorgefunden wurde.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung sowie das Benutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf außer Kraft.

Visselhövede, den 06.03.2023

Stadt Visselhövede
André Lüdemann
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage 1

Gebührentarif zur Nutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf

A. Grundgebühren

1. Grundgebühr bei **kommerzieller Benutzung** der Saalfläche und des Gruppenraumes, insbesondere in Regie von Gastwirten oder bei Übertragung der Bewirtung auf Gastwirte

gesamte Saalfläche	354,00 €
halbe Saalfläche	212,00 €
Gruppenraum	107,00 €

2. **Grundgebühr** bei Benutzung für öffentliche oder abgeschlossene Veranstaltungen durch **nichtgewerbliche Veranstalter**

a) **mit** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche 283,00 €
halbe Saalfläche 184,00 €

b) **ohne** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche 107,00 €
halbe Saalfläche 56,00 €

3. **Grundgebühr bei Familien- und Privatveranstaltungen**

gesamte Saalfläche 156,00 €
halbe Saalfläche 77,00 €

4. Grundgebühr für die Benutzung des **Gruppenraumes** bei **Familien- und Privatveranstaltungen** 36,00 €

5. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach einer Beerdigung für das Kaffeetrinken ist von Gastwirten und Privatpersonen ein Pauschalsatz zu entrichten

gesamte Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr 170,00 €
halbe Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr 92,00 €

6. Zu A 2 , A 3 und A 4:

Im Falle der **Übertragung der Bewirtung an Gastwirte durch nichtgewerbliche Veranstalter** gilt die **Grundgebühr nach A 1**. Sie wird in diesem Falle dem Gastwirt in Rechnung gestellt. Gastwirt und Veranstalter sind Gesamtschuldner.

B. Zusatzgebühren

1. Neben der Grundgebühr ist eine Gebühr für die **Benutzung des Küchengeschirrs** zu entrichten:

pro Person	Gedeckbenutzung		
	Kaffeegedeck	Essengedeck	Gesamtgedeck
	0,35 €	0,55 €	0,90 €

Für zerschlagenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

2. Für die Benutzung der Zapfanlage (einschließlich Reinigung) wird eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.

3. Zu den vorgenannten Benutzungsentgelten ist für die Küchenbenutzung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Es wird auf der Grundlage des für die Küche angefallenen Stromverbrauchs entrichtet. Das Kochgas ist durch den Benutzer selbst zu besorgen. Der sonstige Stromverbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt und nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Kostenhöhe abgerechnet.

C. Gebührenbefreiung

1. Aus Billigkeitsgründen können einzelne **kulturelle oder soziale Veranstaltungen**, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf Antrag von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt werden.

2. Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts (Grundgebühr) sind befreit:

- a) Vereine und Jugendgruppen bei der Inanspruchnahme des Gruppenraumes für ihre Zusammenkünfte
- b) Übungs- und Trainingsstunden der Sportvereine
- c) die Unterrichtsstunden der Kreismusikschule
- d) das orthopädische Turnen des Landkreises
- e) der Schulunterricht
- f) Versammlungen der (z. B. Generalversammlungen) örtl. Vereine und dergleichen - **ohne** Tanz -

D.

- Der Veranstalter hat die benutzte Saalfläche und die Nebenräume auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
- Entstehen durch die Nutzung erhöhte Betriebskosten, so werden diese Kosten gesondert abgerechnet.
- Der Veranstalter hat anfallenden Abfall, der die Menge von 50 Liter übersteigt selbst zu entsorgen.

Visselhövede, den 06.03.2023

Stadt Visselhövede
André Lüdemann
Bürgermeister

(L.S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 01. März 2023

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 01. März 2023

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Bothel - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 28.02.2023 für das Gebiet der Samtgemeinde Bothel folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb geschlossener Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Bothel geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bothel vom 14. Oktober 1993 außer Kraft.

Bothel, 28. Februar 2023

Samtgemeinde Bothel

(L. S.)

Eberle

Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bothel - Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 28.02.2023 für das Gebiet der Samtgemeinde Bothel folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden. Chemische Unkrautvernichtungsmittel/Herbizide dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Mulden oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 28.02.2023 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens monatlich bzw. bei Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer angrenzender Grundstücke oder ihnen gleichgestellter Personen erstreckt sich auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Radwege sowie auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bothel vom 14. Oktober 1993 außer Kraft.

Bothel, 28. Februar 2023

Samtgemeinde Bothel

Eberle
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel – Friedhofssatzung –

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Samtgemeinde Fintel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof in Fintel
Friedhof in Helvesiek
Friedhof in Lauenbrück
Friedhof in Stemmen
Friedhof in Vahlde

2) Diese Satzung richtet sich an Personen, die die Friedhöfe besuchen, Nutzungs- und Verfügungsberechtigte an Grabstätten. Verfügungsberechtigt sind Personen, welche durch Rechtsverhältnis über die Nutzung, die Gestaltung, aber auch die Aufgabe einer Grabstätte entscheiden und dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vertreten dürfen. Nutzungsberechtigt ist eine grundsätzlich auch verfassungsberechtigte Person, für welche bereits die spätere Nutzung der Grabstätte (durch Beisetzung) vorgesehen ist.

3) Für den RuheForst Lauenbrück gilt eine eigene Friedhofssatzung.

§ 2 Friedhofszweck

1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Fintel. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung wird jedoch von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrgenommen.

2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Samtgemeinde Fintel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel im Einvernehmen mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde.

3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Funktionen sogenannter Grünflächen bzw. Parkanlagen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

1) Die Samtgemeinde Fintel wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk des Friedhofs in Fintel ist das Gebiet der Gemeinde Fintel,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Helvesiek ist das Gebiet der Gemeinde Helvesiek,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Lauenbrück ist das Gebiet der Gemeinde Lauenbrück,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Stemmen ist das Gebiet der Gemeinde Stemmen,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Vahlde ist das Gebiet der Gemeinde Vahlde.

2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht und/oder
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

3) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einvernehmen mit der entsprechenden Mitgliedsgemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch die Samtgemeinde Fintel für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird Verfügungsberechtigten für die restliche Verfügungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Fintel in andere Grabstätten umgebettet.

4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Verfügungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie den Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sollten die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten inzwischen verstorben oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sein, so erfolgt die Mitteilung an deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Sinne des § 14 Abs. 4 dieser Satzung.

6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Fintel auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungs- und Verfügungsrechtes, wie dieses zuvor bestand.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Ordnung

1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen erlässt die Samtgemeinde Fintel bei Bedarf besondere Bestimmungen.

2) Die Samtgemeinde Fintel kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Fintel, der Mitgliedsgemeinden und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie sonstige Dritte, welche durch die Samtgemeinde Fintel eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Fintel gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, an der Leine geführte Hunde ausgenommen. Auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden Helvesiek und Stemmen ist das Mitführen von Tieren gänzlich untersagt.

3) Die Samtgemeinde Fintel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Fintel; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1) Steinmetze, Bildhauer und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Fintel.

2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und ggf. ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Antragsteller des Handwerks haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben entsprechend vergleichbare Unterlagen vorzulegen.

4) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid der Samtgemeinde Fintel.

5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Samtgemeinde sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde Fintel kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

8) Die Samtgemeinde Fintel kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 bzw. 3 nicht mehr vollständig gegeben sind, ganz oder teilweise durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen auch das Verfügungs-/Nutzungsrecht nachzuweisen.

3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

4) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel an Werktagen erfolgen. Wünsche der Hinterbliebenen und ggf. des zuständigen Vertreters der Religionsgemeinschaften werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

Särge

1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Fintel einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber hat im Benehmen mit der Samtgemeinde Fintel zu erfolgen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe kann auch die jeweilige Mitgliedsgemeinde, soweit diese das Ausheben und Wiederverfüllen von Grabstätten anbietet, oder ein privater Dritter beauftragt werden.

- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- 4) Verfügungsberechtigte haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel im Einvernehmen mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 4 bleibt unberührt.
- 3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die in § 14 Abs. 4 genannten Personen mit Zustimmung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sowie die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten selbst.
- 4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen im Sinne des Abs. 3 vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen grds. der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Alles Weitere regelt das Niedersächsische Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Ausgrabungen und Umbettungen werden von dem jeweiligen Bestattungsinstitut oder von diesem beauftragten Dritten durchgeführt. Die Samtgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und im Benehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 6) Die Abläufe der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Anzahl der Beisetzungen/Aufsetzungen

- 1) Bei einer Erdbestattung darf grundsätzlich je Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon (z.B. eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) können zugelassen werden (vgl. § 15 Abs. 3).
- 2) Ascheurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Bereichen für Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 3) Es ist gestattet, bis zu vier Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle beizusetzen (Urnenaufsetzung), soweit dies mit den für Urnen vorgegebenen Abmessungen vereinbar ist (vgl. § 18 Abs. 2). Dies gilt nicht für den Bereich des Grünfeldes. Durch die jeweilige Aufsetzung verlängert sich die Ruhefrist um weitere 30 Jahre. Eine entsprechende Beweinkaufung ist ggf. notwendig.
- 4) Bei der Aufsetzung der Urnen ist ein besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der unteren Erdschichten zu legen.

IV. Grabstätten

§ 14 Art der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Reihengrabstätten im Grünfeld
- f) Doppelgrabstätten im Grünfeld
- g) Urnenreihengrabstätten im Grünfeld
- h) Doppelurnengrabstätten im Grünfeld
- i) anonyme Urnengrabstätten
- j) halb-anonyme Gemeinschaft-Urnengrabanlagen

3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungs- und Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt unter Beachtung der Regelungen aus dieser Satzung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

4) Bereits bei der Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechts (nebst Verfügungsrecht) soll die handelnde Verfügungsberechtigte Person aus dem unten genannten Personenkreis mind. zwei nachrangig Verfügungsberechtigte bestimmen und ihnen oder anderweitig bestimmten Personen (z.B. Gärtnerei, Freunde, Nachbarn, Bekannte) das Verfügungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zum Ableben der Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Verbindung vorhanden sind
- b) auf die Kinder im Rechtssinne
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkelkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollblütigen Geschwister
- g) auf die Halbgeschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen b) bis i) werden die jeweils ältesten beiden Personen Verfügungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Verfügungsrecht übernehmen soll. Dies ist der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

5) Ursprünglich Verfügungsberechtigte Personen können das Verfügungsrecht vor ihrem Ableben grundsätzlich nur auf Personen aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorhanden oder haben alle dort aufgeführten Personen schriftlich auf das Verfügungsrecht verzichtet, so kann das Verfügungsrecht auch von anderen Personen schriftlich übernommen werden.

6) Aus dem übernommenen Verfügungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe des V. Abschnitts dieser Satzung.

§ 15 Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- 2) Größe der Reihengrabstätte für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m; für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf grds. nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Verfügungs-/Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, beginnend am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder
b) in Einzelfällen mit Zustimmung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde verliehen. Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 2) Größe der Grabstellen innerhalb einer Wahlgrabstätte:
Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.
- 3) Ein Verfügungs-/Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und wahlweise auf 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmsweise kann die Samtgemeinde Fintel im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde den Wiedererwerb einer Teilgrabstätte zulassen, soweit mindestens zwei nebeneinanderliegende Grabstellen bestehen bleiben und unter dieser Maßgabe die Zuwegung zu der verbleibenden Teilgrabstätte und der nicht wiedererworbenen Grabstätte gesichert ist. Die Samtgemeinde Fintel ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- 4) Wahlgrabstätten werden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten unterschieden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Verfügungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 5) Das Nutzungsrecht an noch nicht belegten Grabstellen kann nur entschädigungslos jederzeit zurückgegeben werden. An teilbelegten Grabstätten ist eine Rückgabe erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine teilweise Rückgabe ist nur zulässig, wenn dadurch mindestens zwei Wahlgrabstätten, jedoch keine Einzelgrabstätten, entstehen und die Zuwegung gesichert ist. Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Größe der Urnenreihengrabstätte: Länge 1,50 m; Breite 1,00 m.
- 3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Überurnen und Aschekapseln müssen innerhalb der Ruhefrist verrottbar sein. Dies gilt für jede Urnenbestattungsform.
- 5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Urnwahlgrabstätten

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungs- und Verfügungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- 2) Mindestgröße einer Urnenwahlgrabstätte: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann hiervon abgewichen werden.
- 3) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Grabstätten im Grünfeld

- 1) Grabstätten im Grünfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Im Grünfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten (§ 15)
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
- d) Doppelurnengrabstätten
- e) Anonyme Urnengrabstätten (§ 20)

Diese, unter b) und d) ausnahmsweise anders als in a) und c) bezeichnet ausgeführten Grabstätten, gelten als Sondergrabstätten bzw. Urnensondergrabstätten im Grünfeld.

2) Im Gegensatz zu den §§15 und 17 ist bei den Grabstätten im Grünfeld auch die Zuteilung von Doppelgrabstätten möglich. Die Beisetzung einer weiteren Leiche oder Aschenurne kann auf der Doppelgrabstätte erfolgen, wenn das Verfügungsrecht insgesamt für die Zeit bis zum Ablauf ihrer Ruhezeit verlängert wird.

3) Abweichend von § 17 Absatz 2 ist bei Urnenreihengrabstätten auch eine Größe von 1,20 m Länge und 1,20 m Breite zulässig.

4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§15 und 17 entsprechend für die jeweilige Bestattungsart, soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt.

§ 20 Anonyme Urnengrabstätten

1) Aschen können in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen der Verstorbenen oder, bei Unkenntnis über den Willen der Verstorbenen, dem der nahen Angehörigen entspricht oder es sonst im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

2) Die Lage einer anonymen Urnengrabstätte ist nur der Samtgemeinde Fintel und der entsprechenden Mitgliedsgemeinde bekannt. Eine Umbettung kann hier nicht erfolgen.

§ 21 Halb-anonyme Urnengrabstellen in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen

1) Auf den Friedhöfen können Gemeinschaftsurnengrabanlagen eingerichtet werden. Diese sind Grabanlagen, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstellen für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung bestehen, welche durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde vorgegeben und einheitlich umgesetzt wird.

2) Größe der einzelnen Urnengrabstelle: Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m.

3) Die Bestattung der Aschen in den Gemeinschaftsurnengrabanlagen erfolgt in halb-anonymer Form. Eine Zuordnung der jeweiligen Grabstellen innerhalb der Grabanlage ist für Dritte nicht möglich. Eine Kennzeichnung der jeweiligen Anlage erfolgt durch einheitliche Beschilderung unter Nennung des Namens sowie des Sterbe- und Geburtsdatums der Verstorbenen. Diese Beschilderungen werden für die jeweiligen Gemeinschaftsurnengrabanlagen durch die Mitgliedsgemeinde bestellt und an zentraler Stelle durch diese befestigt. Eine individuelle Kennzeichnung der Beschilderung oder Schmückung der jeweiligen Grabstelle ist nicht zulässig.

4) An den Grabstellen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschafts-Urnengrabanlage verliehen werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an Grabstellen dieser Bestattungsform nicht geltend gemacht werden.

5) Im Weiteren gelten für die halb-anonymen Urnenbestattungen in der Gemeinschaftsurnengrabanlage die Regelungen für die anonymen Urnenbestattungen nach § 20 dieser Satzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsstätte. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Näheres bestimmt § 27.

§ 22 a Verwendung von Natursteinen

1) Für die Gestaltungen der Grabstätten einschließlich der Grabzeichen dürfen, entsprechend § 13a BestattG, Natursteine nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Samtgemeinde Fintel nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 1 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt.

3) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Eine aktuelle Liste der Länder oder Gebiete, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, ist Anlage I dieser Friedhofssatzung. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus Staaten oder Gebieten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen und in der Anlage I aufgelistet sind, jedoch zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, muss eine dahingehende Erklärung abgegeben werden.

4) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung auf Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

6) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage II beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 23 Zustimmungserfordernis

1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen auf dem Grabzeichen ersichtlich ist (Schriftdetail 1:1). Die Samtgemeinde Fintel kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.

2) Ist ein Grabzeichen ohne Genehmigung aufgestellt oder errichtet worden und kann eine Genehmigung auch nicht nachträglich erteilt werden oder entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Samtgemeinde Fintel dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde Fintel die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Verfügungsberechtigten veranlassen.

3) Der Termin für die Errichtung von Grabzeichen oder Grabeinfassungen ist der Samtgemeinde Fintel vorher bekanntzugeben.

4) Anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Grabzeichen.

§ 24 Standicherheit der Grabzeichen

1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen.

Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.

3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament in das Erdreich eingebettet.

4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Überprüfung der Standsicherheit erfolgt jährlich durch eine von der Samtgemeinde-Verwaltung beauftragte Fachfirma. Die Samtgemeinde Fintel räumt Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sachgemäß ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufrichtung für längstens 6 Monate zur Verfügung.

§ 25 Verzeichnis über zu erhaltende Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden bei der Samtgemeinde Fintel in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Fintel kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung von Grabzeichen und gärtnerischer Gestaltung

1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabzeichen nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Fintel entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten haben die bisherigen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen auf eigene Kosten zu entfernen, es sei denn, das Grabmal ist gemäß § 25 in dem Verzeichnis über zu erhaltende Grabmale eingetragen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde Fintel berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der bisherigen Verfügungsberechtigten durch die Mitgliedsgemeinden abräumen zu lassen. Sind Verfügungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine öffentliche Aufforderung. Die Samtgemeinde Fintel ist nicht verpflichtet, die Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, außer im Falle des § 24 Abs. 5. Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen gehen nach Abräumung entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über.

3) Absatz 2 gilt nicht für Grabplatten im Grünfeld.

4) Macht die Samtgemeinde Fintel von ihrem Recht gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der anonymen und halb-anonymen Urnengrabstätten, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind spätestens nach einem Monat von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die Samtgemeinde Fintel kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen auf Kosten der Verfügungsberechtigten entfernen lassen. Büsche und/oder Bäume dürfen zudem eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten.

- 4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen auf Grabstätten hinter den Grabzeichen oder den Anpflanzungen nur gelagert werden, wenn sie nicht stören.
- 5) Das Aufstellen von Schnittblumen ist nur in Vasen oder vergleichbaren Behältnissen gestattet. Andere Gefäße können durch die Mitgliedsgemeinde entfernt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- 7) Mit Ausnahme der Friedhöfe in Lauenbrück und Helvesiek dürfen Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe nicht aufgestellt werden.
- 8) Für Wahlgräber, die auf dem Friedhof in Stemmen nach dem 01.01.1969 erworben wurden und neu anzulegen sind, dürfen für die äußere Einfassung nur ortsübliche Umrandungssteine verwendet werden. Diese dürfen nicht höher als 5 cm aus dem Erdreich ragen.
- 9) Grababdeckungen dürfen nur auf bis zu 50% der Grabfläche mit Beton- oder Steinplatten vorgenommen werden. Abdeckungen mit Splitt, Kies oder vergleichbaren Materialien sind nur zulässig, wenn als Grundlage hierfür eine wasserdurchlässige Folie verwendet wird. Das Aufbringen anderer Materialien bedarf der Rücksprache und der Genehmigung der Samtgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- 10) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Hat die Aufforderung keinen Erfolg kann die jeweilige Mitgliedsgemeinde die Grabstätte spätestens nach einem Jahr abräumen, ebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 28 Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld

- 1) Die Grabstätten im Grünfeld werden durch die Mitgliedsgemeinde oder von ihr bestimmten Stellen ohne Grabhügel angelegt und nicht mit Einfassungen versehen. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- 2) Eine Grabstätte im Grünfeld muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung von den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 60 cm Länge, 40 cm Breite sowie einer Steinstärke von mindestens 5 cm versehen werden. Das Material der Grabplatte muss aus Granit oder Marmor bestehen. Sie muss so tief in das Erdreich eingebettet werden, dass ein problemloses Abmähen des Grünfeldes möglich ist. Die Grabplatte muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder -jahr.
- 3) Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden oder die von ihr bestimmten Stellen. Die abgeräumten Grabplatten fallen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- 4) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä., stehender Blumenschmuck oder anderer individueller Grabschmuck sind in der Zeit vom 15.03. bis 15.11. eines jeden Jahres an der Grabstätte nicht zulässig und werden entfernt.
- 5) Auf der Grabplatte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach Ermessen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder den von ihr bestimmten Stellen abgeräumt und entsorgt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Fintel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde Fintel und die Mitgliedsgemeinden haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Ferner haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 31
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 4 bis 6 und 8, § 23 Abs. 1, § 24 § 26 Abs. 1 und 2, § 27 und § 28 Abs. 2 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel vom 12.09.2019 außer Kraft.

Lauenbrück, den 02.03.2023

Samtgemeinde Fintel

Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage I zu § 22 a der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel

Folgende Staaten oder Gebiete erfüllen derzeit –in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung- die Voraussetzungen:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Anlage II zu § 22 a der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:
Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

.....
Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort Datum Unterschrift

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsische Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Fintel die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an Antragstellern, so ist die Person, die die Grabstätte benutzt oder in deren Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, Gebührensschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- 2) Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.09.2019 außer Kraft.

Lauenbrück, den 02.03.2023

Samtgemeinde Fintel

Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel - Gebührentarif -

A	Bestattungs- und Umbettungsgebühren	
	1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird.	nach Aufwand
	2. Ausheben und Verfüllen einer Urnen- oder Kindergrabstelle	nach Aufwand
	3. Umbettung innerhalb des Friedhofes	nach Aufwand
B	Erstmaliger Erwerb einer	
	1. Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	455,00
	2. Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	325,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld je Grabstelle	635,00
C	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten je Jahr und Grabstelle	
	1. Wahlgrabstätte	50,00
	2. Urnenwahlgrabstätte	14,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	24,00
D	Überlassung einer Reihengrabstelle	
	1. Reihengrabstelle	325,00
	2. Reihengrabstelle im Grünfeld	1.025,00
	3. Urnenreihengrabstelle	260,00
	4. Urnenreihengrabstelle im Grünfeld	595,00
	5. Reihengrabstelle für ein Kind	260,00
E	(Halb-) Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für Unterhaltung und Verwaltung je Grabstelle	
	1. Anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle	305,00
	2. Halb-anonyme Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen	920,00

	3. Kennzeichnung der halb-anonymen Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen mit einer Plakette (soweit durch Samtgemeinde beschafft)	nach Aufwand
F	Verwaltung und Unterhaltung	
	Für die Verwaltung und Unterhaltung jährlich je Grabstelle *	39,00
G	Grabzeichen	
	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen	nach Aufwand (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO)

* Diese Gebühr ist nur von denjenigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben.

In den neuen Gebührensätzen ist diese Gebühr ansonsten schon einkalkuliert.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen werden frei von religiöser, weltanschaulicher und politischer Einflussnahme geführt.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Antragstellung und Aufnahme erfolgt nur für bereits geborene Kinder (Geburtsnachweis erforderlich) im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuanmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins wegen z.B. Bauverzögerungen kostenfrei beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuanmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.

- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Der Widerruf kann jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden könnten.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich nach festgestellter Priorität (verbindliche Bewertungsmatrix in der Anlage) aufgenommen. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel und Lehrkräfte der Schulen in der Samtgemeinde Fintel werden bei der Platzvergabe gleichwertig berücksichtigt, auch wenn sie außerhalb der Samtgemeinde ihren Wohnsitz haben. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden auch diese nach festgestellter Priorität vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der favorisierten Einrichtung besteht nicht.
- (2) Soweit ein Wechsel in die favorisierte Einrichtung auch weiterhin gewünscht wird, bemüht sich die Samtgemeindeverwaltung, diesem Wunsch zum Wechsel Krippe/Kindergarten Rechnung zu tragen, soweit hierfür die Kapazitäten bestehen und keine anderweitigen Prioritäten Vorrang haben. Ein Wechsel eingewöhnter Krippenkinder in eine andere Krippe ist nicht vorgesehen.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres bzw. 01.01. des Folgejahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Zu anderen Zeitpunkten kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuaufnahme erfolgen. Diese können ausschließlich sein: Rechtsanspruch entsteht zu einem anderen Zeitpunkt (Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. Zuzug).
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben und der Bedarf nachzuweisen, soweit eine Betreuung über 14 Uhr hinaus beantragt wird. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 3 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung an die anmeldenden Sorgeberechtigten wird auf die wichtigen Informationen zum Lesen und Ausfüllen (Willkommensmappe), welche auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel zu finden sind, hingewiesen. Die auszufüllenden Unterlagen sind spätestens zum Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte unterschrieben mitzubringen/einzureichen.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z. B. Masern) im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nachweislich entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen geimpft ist (weitere Hinweise in der Willkommensmappe).
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen. Die erste Wahl veranstaltet die Samtgemeinde Fintel.

- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe, mind. jedoch ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie mind. ein Vertreter der Samtgemeindeverwaltung an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister bzw. der zuständigen Fachbereichsleitung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Vorsitz führt dann der jeweilige 1. Elternvertreter.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten (maximal 1 Vertreter je Gruppe) werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anrechnungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. Den Vorsitz hier führt ein sachkundiger Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00-08:00 Uhr / mittags ab 12.30-14.00 Uhr / nachmittags ab 14.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden.
- (2) Die beantragte verlängerte Betreuungszeit (über 14.00 Uhr hinaus) muss pro Woche von mindestens 5 (ggf. unterschiedliche) Kindern an wenigstens 3 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Bedarf hierfür ist bei Anmeldung und laufend auf Anforderung in geeigneter und aktueller Form (z.B. Formular Arbeitszeittennachweis sowie Nachweis Fahrtwege) nachzuweisen. Außerplanmäßige Mehrbedarfe können über den Erwerb einer Zehnerkarte, vgl. § 8 Abs. 5 ff gedeckt werden.
- (3) Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (2 Wochen) in die niedersächsischen Sommerferien fällt.
- (5) An bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht nach Abs. 4 bereits vor Beginn des Betreuungsjahres veröffentlicht wurden.
- (6) Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50% zu entrichten. In der Regel sollen die festen Betriebsferien die beiden letzten Juli-Wochen umfassen.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern, ob alleinerziehend oder nicht, zusammenlebend oder nicht, auch Pflegeeltern oder Großeltern. Dies können auch andere Personen sein, in deren Haushalt das Kind dauerhaft lebt, oder ggf. das Jugendamt, welchem die Personensorge übertragen ist. Maßgeblich ist, wer die Betreuung veranlasst.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden													
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50	
in €	Gebühr in €													
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5%	11%	11,50 %	
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5	

Monatliche Einkünfte in Euro	Monatsgebühr pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde/Woche bei Kindern mit grds. Gebührenfreiheit (>40 Std./Wo.)
ab 5.000€	12,32 €
4.500€ bis unter 5.000€	12,14 €
4.000€ bis unter 4.500€	10,93 €
3.500€ bis unter 4.000€	9,71 €
3.000€ bis unter 3.500€	8,50 €
2.500€ bis unter 3.000€	7,29 €
2.000€ bis unter 2.500€	6,07 €
1.500€ bis unter 2.000€	4,85 €
bis 1.499,99€	3,64 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50% für das zweite und um 75% für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z.B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt unabhängig davon, ob für die Betreuung > 40 Std./Wo. hinaus Benutzungsgebühren berechnet werden).

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorvorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten. Soweit ein Kostenanerkennnis/eine Kostenübernahmeerklärung Dritter (z.B. Jugendamt) vorliegt, ist das Einreichen von Einkommensunterlagen entbehrlich.

- (4) Die Gebühren werden grds. für ein Betreuungsjahr berechnet (01.08. bis 31.07.). Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20% von dem des Vorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert oder erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20%, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat der Einkommensveränderung anzupassen. Eine Rückerstattung bei Einkommensverringerungen erfolgt maximal für drei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.
- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Stunde der Nutzung einer Zusatzbetreuung jeweils: 3,00 € (Kindergarten) bzw. 3,75 € (Krippe).

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Zusatzbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben und genutzt werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Zusatzbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
für 10x je ½ Std.	15,00 €	18,80 €
für 10x je 1 Std.	30,00 €	37,50 €

- (6) Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung kann jeweils erst ab 7.30 Uhr erfolgen und hängt maßgeblich von den personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Um die Zusatzbetreuung in Anspruch zu nehmen, ist eine frühzeitige Absprache mit der KiTa vorzunehmen. Die KiTa-Leitung entscheidet abschließend darüber, ob eine Zusatzbetreuung an dem gewünschten Tag umzusetzen ist. Aus dem Erwerb der Zehnerkarte ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zusatzbetreuung an einem bestimmten Tag. Die in der o.g. Tabelle dargestellten Zehnerkarten sind nicht kombinierbar.
Für gebührenfrei gestellte Kinder erfolgt die Ausgabe der „Zehnerkarte“ für die Zusatzbetreuung an bis zu 40 Stunden/Woche kostenfrei. Jede Betreuungsstunde, welche über die Gebührenfreistellung hinausgeht (>40 Std./Wo.) ist entsprechend der festgelegten Gebühr nach Abs. 5 zu vergüten.
Nicht genutzte Zusatzbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.
Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Zusatzbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.
Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die durchschnittliche Eingewöhnungszeit in der Krippe verzichtet die Samtgemeinde Fintel pauschal auf 50% der ersten Monatsgebühr.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 6 Std. pro Tag betreut werden, ist eine Essensanmeldung verpflichtend. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.
- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u.a.), vgl. Abs. 1. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern und soweit die Benutzungsgebühr durch einen Dritten der öffentlichen Hand (Landkreis, Land, Bund o.ä.) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung erfolgt in der Regel für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 11 zu bezahlen.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Nur angemeldete, gesunde und ausreichend geimpfte Kinder (vgl. z. B. MasernschutzG) dürfen die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. § 5 gilt entsprechend. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 besteht das Ziel, die volle Teilhabe von Menschen/Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen gilt daher, dass sie Regeleinrichtungen besuchen können und sogar ein Recht darauf haben.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:
 - Ein ärztliches Gutachten, das die Art und die Schwere der Behinderung oder Erkrankung feststellt
 - Gute räumliche und hygienische Bedingungen in den Einrichtungen
 - Adäquate, kompetente Förderung des betroffenen Kindes bei guter Pflege und Versorgung
 - Förderung der Sozialkompetenz der gesunden Kinder
 - Gute Kooperation der beteiligten Systeme (Jugendhilfe-Gesundheitshilfe-Behindertenhilfe)

Die Behindertenrechts-Konvention ermöglicht grundsätzlich allen Kindern einen Besuch in Regeleinrichtungen. Eine Selektion sollte es nicht mehr geben und die Integration/Inklusion muss gewährleistet sein. Dies stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

- (3) Einer besonderen Vorgehensweise, Kompetenz und Sorgfalt bedarf es, wenn unter dreijährige Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regel-Kindertagesstätten aufgenommen werden.
- (4) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.
- (6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist grds. nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate.
Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann nur noch zum 31.07. schriftlich gekündigt werden. Die dreimonatige Kündigungsfrist beginnt dann am 01.08. eines Jahres. Die anfallenden Benutzungsgebühren sind für diese drei Monate entsprechend § 8 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind den Platz tatsächlich nutzt. Die Neuvergabe eines solchen Platzes kann am Ende der Kündigungsfrist erfolgen (z.B. ab 01.11.). Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben. Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

Für den Fall einer Kündigung bzw. anderweitigen Platzvergabe nach den o.g. Ausführungen ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.
- (8) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.08./01.10).
- (9) Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z.B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (10) Die Hausordnung sowie die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen sind stets zu beachten.

§ 11
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust bzw. fahrlässige Zerstörung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht wird / abgeholt werden darf.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Besondere Betreuungsangebote

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen oder außerhalb dieser Gruppen (z.B. in der Schule) besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden (z.B. weitergehende Betreuung der Vorschulkinder nach Beendigung des letzten KiTa-Jahres bis zur Einschulung).
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden ggf. nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

Lauenbrück, den 01.03.2023

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Vergabesystem „KiTa“

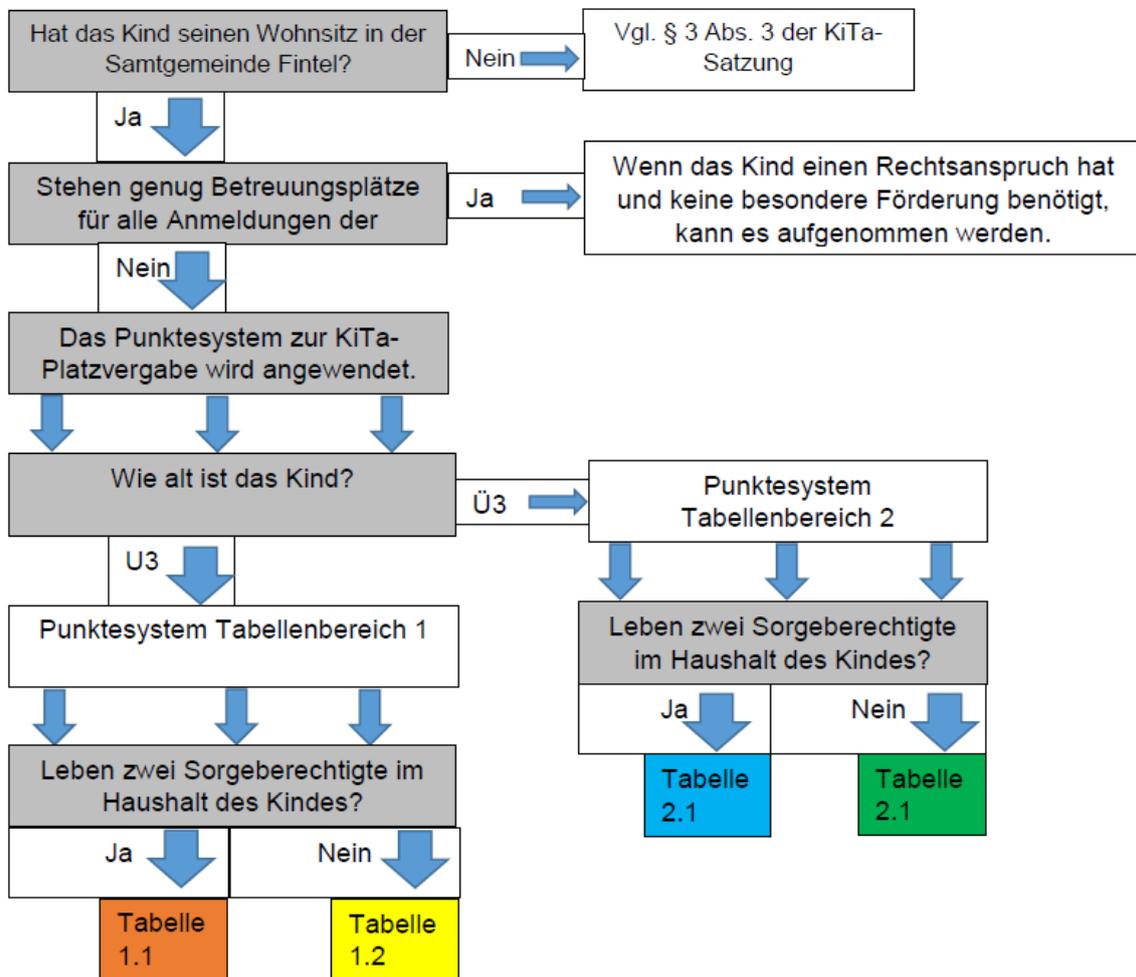


Tabelle 1.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Tabelle 1.2

Arbeitszeit der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

Für Tabellenbereich 1

Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen Einrichtungen möglich	5

Tabelle 2.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Tabelle 2.2

Arbeitszeit der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

Für Tabellenbereich 2

Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Einrichtung liegt im zugeordneten Grundschulbezirk	5
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen KiTa's möglich	5

Kind ist bei Aufnahme älter als 3 Jahre	3
Kind ist bei Aufnahme älter als 4 Jahre	6
Kind ist bei Aufnahme älter als 5 Jahre	9

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Entschädigungssatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	230,-- €
stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	100,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	70,-- €
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	35,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	25,-- €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	35,-- €
Gemeindeatenschutzbeauftragter	35,-- €
Gemeindekleiderwart	25,-- €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,-- €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	35,-- €
Gemeindepressewart	25,-- €

- (2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:

Maschinenlehrgang	118,-- EUR
Funkerlehrgang	51,-- EUR
Atemschutzlehrgang	85,-- EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,-- EUR

- (3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,-- EUR pro Tag.
- (4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,-- EUR pro Tag.
- (5) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,-- € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,-- € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 284,00 €. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt.

§ 10 Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen für das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Schiedsperson	120,00 €
Stellv. Schiedsperson	60,00 €.

Damit abgegolten sind mögliche Auslagen sowie Fahrtkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 11 Ansprechpartner/in für Teilhabe

Die/ der ehrenamtlich tätige Ansprechpartner/in für Teilhabe erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 500,00 Euro. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostengesetz gewährt.

§ 12 Seniorenbeirat

Die/ der ehrenamtlich tätige Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro. Die/der ehrenamtliche Schriftführer/in, die/der auch für den Besuchsdienst und die Geschenke zuständig ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostengesetz gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Tarmstedt, den 28.02.2023

Samtgemeinde Tarmstedt

Moje (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.874.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.856.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.837.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.346.700,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	334.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.438.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.172.000,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.790.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 306.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

Breddorf, 28. Februar 2023

Schmiedel (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 15. März 2023

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 01. März 2023

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 01. März 2023

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	784.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	836.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	851.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	179.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	445.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	48.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.034.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.345.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Deinstedt, 20. Februar 2023

Braasch
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/092 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Deinstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, den 15. März 2023

Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.886.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.872.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.829.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.732.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	514.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.228.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.843.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.990.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 491.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemsbünde, den 9. Februar 2023

Brinker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/063 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 15. März 2023

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.139.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.191.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.110.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	188.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.110.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.373.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 201.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Kirchtimke, 23. Februar 2023

Tibke
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, 15. März 2023

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.094.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.088.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.074.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.216.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	480.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	602.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.554.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.837.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Stemmen am 07.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für 2023 erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Stemmen, den 14. Februar 2023

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. März 2023

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	729.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	786.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	87.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		776.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		739.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Vahlde am 14.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für 2023 erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Vahlde, den 28. Februar 2023

Koch
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 7. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. März 2023

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenem Wirkungskreis der Gemeinde Vorwerk werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen- im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich
 - c) ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des §54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall € 25,00 übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritter für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von € 25,00 übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Vorwerk, 1. Februar 2023

Jens Frömmrich
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Vorwerk**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vermögens- und Bauverwaltung	
1.1 1.2 1.3	Löschungsbewilligung, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgeheimigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
3	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
3.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	803.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	875.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	785.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	774.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	824.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	510 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Westerwalsede, den 22. Februar 2023

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus.

Westerwalsede, 15. März 2023

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 Nr. 5

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*